

Le 19 novembre 1973

Note au Chef du DépartementSud-ouest africain (Namibie)

16.30h

En vue de l'entretien que vous aurez le vendredi 23 novembre prochain avec le pasteur Willy Kobe-Kaegi de Zurich, nous vous remettons en annexe une note concernant les relations de la Suisse avec le Sud-ouest africain. Il s'agit d'un texte que nous avons préparé d'entente avec la Direction du droit international public pour répondre à des questions posées par un journaliste en 1972. La situation n'a pas changé en ce qui concerne la Suisse.

DIRECTION POLITIQUE



(Gelzer)

1 annexe

A k t e n n o t i z

1. Welches ist die offizielle schweizerische Haltung zum Problem Südwestafrika ?

Antwort:

Das EPD verfolgt die politische Entwicklung in Namibia mit gebührender Aufmerksamkeit. Die schweizerische Haltung wurde insbesondere nach dem Entscheid der UNO vom 27. Oktober 1966 über den Entzug des Mandates Südafrikas über Namibia und nach dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofes vom Juni 1971 überprüft.

Der Beschluss der Generalversammlung der UNO vom Jahre 1966 bezweckte, die Rechtslage mit Bezug auf die Gebietshoheit in Südwestafrika in einer Weise zu ändern, die auch von Drittstaaten beachtet werden sollte. Die Schweiz konnte dabei als Nicht-Mitglied der UNO autonom, auf Grund des allgemeinen Völkerrechts und unter Beachtung unserer Neutralitätspolitischen Verpflichtungen, bestimmen, welche Konsequenzen sich für sie aus diesem Beschluss ergaben.

Was das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes anbelangt, so wird von den Mitgliedern der UNO die Nichtanerkennung des Anspruchs Südafrikas auf Namibia und der Verzicht auf alle Amtshandlungen im Umgang mit Südafrika verlangt, soweit diese Pretorias Anspruch auf Gebietshoheit in Namibia validieren könnten. Die Nicht-Mitglieder der UNO werden lediglich um Unterstützung der UNO-Entscheide gebeten.

Da die Schweiz zu Namibia keine oder nur sehr geringe Beziehungen hat, waren vom Bund bis heute in bezug auf dieses umstrittene Gebiet keine grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.

2. Offizielle Erklärungen des Bundesrates ?

Antwort:

Wie unter Punkt 1 angedeutet, hat sich der Bundesrat zum Problem Namibia bis heute nicht offiziell geäußert.

3. Vertritt der südafrikanische Botschafter in der Schweiz auch Südwestafrika ?

Antwort:

Ein Botschafter ist Vertreter des Staates, dessen Staatschef und Regierung ihn ins Ausland delegiert, d.h. nicht Vertreter einzelner Gebiete, die den Staat bilden oder auf welche dieser Staat Ansprüche geltend macht.

4. Welche konsularischen Beziehungen bestehen ?

Antwort:

Die schweizerische Konsularagentur in Windhoek wurde im Jahre 1966 geschlossen. Die rund 120 Schweizerbürger in Namibia sind beim Schweizerischen Konsulat in Kapstadt immatrikuliert.

5. Anerkennt die Schweiz die vom UNO-Rat für Namibia an Exil-Namibier gegebenen Reisedokumente ?

Antwort:

Ja; seit dem 15. November 1971.

6. Besteht zwischen der Schweiz und Namibia ein Doppelbesteuerungsabkommen ?

Antwort:

Das Doppelbesteuerungsabkommen, das am 3. Juli 1967 in Pretoria unterzeichnet wurde, bezieht sich nur auf die Republik Südafrika. Dieses Abkommen könnte wohl durch eine spezielle Vereinbarung zwischen den Vertragsstaaten auf Gebiete ausgedehnt werden, deren internationale Beziehungen von der Republik Südafrika wahrgenommen werden. Eine solche Ausdehnung in bezug auf Namibia wurde nicht verlangt und ist auch nicht vorgesehen.

7. Wie steht es in bezug auf Namibia mit der Erteilung von Exportkrediten oder allfälligen Investitionsgarantien ?

Antwort:

Es wurden weder Kredite noch Garantien erteilt.

8. Gibt es vom Dienst für technische Zusammenarbeit in Namibia finanzierte Entwicklungsprojekte ?

Antwort:

Die schweizerische technische Zusammenarbeit hat keine Entwicklungsprojekte in Namibia. Sie erhielt bis jetzt auch keine diesbezüglichen Anfragen.